

Richtlinien Förderbeiträge Biodiversität

vom 4. Dezember 2025

Gestützt auf Art. 1 Abs. 4 und Art. 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.11) erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Tägerwilen an Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt auf privaten Parzellen im Siedlungsgebiet Tägerwilen.

Art. 2 Finanzielle Grundlage

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt aus der laufenden Rechnung.

Als Förderbeiträge werden ab dem Jahre 2026 jährlich CHF 25'000 zur Verfügung gestellt.

Der Maximalbetrag pro Liegenschaft beträgt CHF 5'000 pro Jahr. Für grössere Projekte (z. B. bei der Grünraumgestaltung grösserer Wohnkomplexe) kann der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle im Einzelfall auch einen höheren Förderbeitrag festlegen.

II. Beiträge und Gesuche

Art. 3 Beitragsberechtigte Elemente

Es werden Beiträge an dauerhafte, naturnahe Elemente geleistet, die der Förderung der Artenvielfalt dienen.

Die beitragsberechtigten Elemente sind im Anhang 1 aufgelistet.

Es werden Beiträge an effektive Materialkosten, Arbeitsleistungen und Maschinenstunden sowie Planungsleistungen vergütet, welche für die biodiversitätsfördernden Elemente anfallen.

Art. 4 Nicht beitragsberechtigt sind Elemente,

- a) die nicht den Kriterien gemäss diesen Richtlinien entsprechen,
- b) deren Erstellung von der Gemeinde oder dem Kanton verfügt wurde,
- c) die von der Gemeinde oder dem Kanton anderweitig bezuschusst wurden/werden,
- d) die Eigenleistungen.

Art. 5 Beitragsbemessung

Die Höhe der Beiträge beträgt je nach Massnahmenkategorie (siehe Anhang 1) bis maximal 50 % der effektiven beitragsberechtigten Kosten

Planungsleistungen für diese Massnahmen können bis zu maximal 30 % unterstützt werden.

Der Gemeinderat überprüft diese jährlich und passt sie gegebenenfalls an.

Art. 6 Beitragsvoraussetzungen

Voraussetzung für Beiträge ist eine erfolgte Naturgartenberatung durch die Naturfachstelle der Politischen Gemeinde Tägerwilen. Die Naturfachstelle führt ein Protokoll bezüglich der Beratung und der besprochenen Massnahmen.

Für die Festlegung der Beiträge ist seitens der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers die Einholung einer Offerte notwendig, die zusammen mit dem Antragsformular vorgängig eingereicht werden muss.

Voraussetzung ist, dass sich der Standort für die angedachten Massnahmen eignet. Die Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn fachgerecht gepflanzt wurde bzw. die naturnahen Elemente fachgerecht erstellt wurden.

Die Herkunft der Pflanzen respektive des Saatguts ist auszuweisen.

Der Entscheid und die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach der Erstellung unter Einreichung der Belege.

Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die ökologischen Massnahmen mindestens zehn Jahre zu erhalten.

Art. 7 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung der Gesuche ist die Naturfachstelle zuständig. Die Naturfachstelle entscheidet erstinstanzlich, ob die Vorgaben für eine Auszahlung von Beiträgen erfüllt sind.

Die Förderzusage erfolgt durch die Naturfachstelle und das Präsidium der Naturkommission. Bei grösseren Projekten muss die Naturkommission einbezogen werden. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Gewährung oder Rückforderung von Förderbeiträgen.

Art. 8 Gesuchstellung

Gesuche für die Kostenbeteiligung sind mit dem offiziellen Gesuchformular zu stellen und bei der zuständigen Stelle einzureichen. Gesuche sind vor der Ausführung einzureichen. Nach Erhalt der Förderzusage kann mit der Ausführung begonnen werden. Anderweitige Gesuchstellungen und Anträge auf Fördergelder sind offen zu legen, um eine Überfinanzierung auszuschliessen.

Art. 9 Beiträge

Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Ist der budgetierte Betrag trotz noch offener Gesuche aufgebraucht, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle über eine Überschreitung des Betrags. Bei einer Ablehnung wird der Unterstützungsbeitrag im Folgejahr ausbezahlt.

Art. 10 Auszahlung

Die Unterstützungsbeiträge werden ausbezahlt, wenn die Kriterien gemäss Anhang erfüllt sind, die Aufwertungsmassnahmen bereits ausgeführt und die entsprechenden Belege eingereicht wurden. Eine entsprechende Auszahlungsverfügung wird durch die Naturfachstelle erstellt.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Kontrolle

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte können bis zehn Jahre nach ihrer Erstellung Stichprobenkontrollen vornehmen. Sind die bezuschussten Elemente unauffindbar oder relevant in ihrer Qualität beeinträchtigt, kann die Gemeinde ausbezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückverlangen.

Art. 12 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Förderung und die Richtlinien werden durch den Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Art. 14 Gültigkeit

Die Richtlinien gelten vorerst für die Dauer von drei Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2028.

Anhang 1: Unterstützungsmassnahmen

Beratungsgespräch

In einem kostenfreien und nicht für weitere Massnahmen verbindlichen Beratungsgespräch vor Ort mit der Naturfachstelle können mögliche Massnahmen zur naturnahen Aufwertung einer Liegenschaft evaluiert werden.

Massnahmen

Bei Umsetzung einer oder mehrerer der folgenden Massnahmen werden die zugehörigen Materialkosten, Arbeitsleistungen und Maschinenstunden bis zu einem definierten, maximalen Prozentsatz übernommen. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages wird gutachterlich und in Abhängigkeit des ökologischen Nutzens der Aufwertungsmassnahmen gemacht. Folgende Punkte werden dabei beachtet:

- Werden mehrere Massnahmen umgesetzt?
- Sind die Massnahmen für den Standort sinnvoll gewählt?
- Wie hoch ist der inhärente ökologische Nutzen der einzelnen Massnahme?
- Wie werden die Massnahmen an bestehende Strukturen angebunden?

Massnahme	Kriterien	Vergütung
Naturnahe Wildhecke	Mind. 3 unterschiedliche Sträucher Einheimische Arten gemäss Anhang 2	Bis max. 50 %
Baumpflanzung	Einheimische Arten gemäss Anhang 2 Einhaltung des Flurgesetzes oder Einverständniserklärung Nachbar/-in	Bis max. 50 %
Artenreiche Blumenwiese, Wildstaudenbepflanzung, Krautsäume	Einheimische Saatmischung gemäss Anhang 2	Bis max. 50 %
Ruderalfläche ohne weitere Funktion	Anlage nach Anleitungen gemäss Anhang 4 Einheimische Arten gemäss Anhang 2	Bis max. 50 %
Steinhaufen und Steinlinsen	Anlage nach Anleitungen gemäss Anhang 3	Bis max. 50 %
Weitere Kleinstrukturen wie Asthaufen, Sandbeet ohne weitere Funktion und Nisthilfen	Gemäss Beratungsgespräch	Bis max. 50 %
Trockenmauern	Gemäss Beratungsgespräch	Bis max. 30 %
Teiche und Feuchtstellen (auch wechselseuchte)	Gemäss Beratungsgespräch	Bis max. 50 %
Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Heckengehölze	Entfernung von mind. 5 Laufmetern Hecke	Entsorgung durch Gemeinde
Planungsleistungen für biodiversitätsfördernde Massnahmen	Gemäss Beratungsgespräch	Bis max. 30%



Anhang 2: Einheimische Pflanzenarten

ACHTUNG: Für die Anrechenbarkeit muss zwingend der lateinische Name auf der Kaufquittung / Offerte ersichtlich sein.

Bäume

Weisstanne	Abies alba
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Grau-Erle	Alnus incana
Hänge-Birke	Betula pendula
Hagebuche	Carpinus betulus
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Gemeinde Esche	Fraxinus excelsior
Stechpalme	Ilex aquifolium
Apfelbaum	Malus sp.
Fichte	Picea abies
Wald-Föhre	Pinus sylvestris
Silber-Pappel	Populus alba
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Zitter-Pappel	Populus tremula
Süskirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Birnbaum	Pyrus sp.
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Silber-Weide	Salix alba
Echter Mehlbeerbaum	Sorbus aria
Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia
Elsbeerbaum	Sorbus torminalis
Eibe	Taxus baccata
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Feld-Ulme	Ulmus minor

Sträucher

Feld-Ahorn	Acer campestre
Felsenmispel	Amelanchier ovalis
Gemeinde Berberitze	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselstrauch	Corylus avellana
Zweiggriffeliger Weissdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weissdorn	Crataegus monogyna
Gemeines Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus



Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Wald-Geissblatt	Lonicera periclymenum
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarzdorn	Prunus spinosa
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Wilde Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Feld-Rose	Rosa arvensis
Hunds-Rose	Rosa canina
Busch-Rose	Rosa corymbifera
Filzige Rose	Rosa tomentosa
Grossblättrige Weide	Salix appendiculata
Sal-Weide	Salix caprea
Grau-Weide	Salix cinerea
Lavendel-Weide	Salix eleagnos
Schwarzwerdende Weide	Salix myrsinifolia
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Stauden

Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium
Feld-Steinquendel	Acinos arvensis
Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria
Genfer Günsel	Ajuga genevensis
Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris
Gemeine Akelei	Aquilegia vulgaris
Gemeiner Beifuss	Artemisia vulgaris
Süsser Tragant	Astragalus glycyphyllos
Fieder-Zwenke	Brachypodium pinnatum
Mittleres Zittergras	Briza media
Aufrechte Trespe	Bromus erectus
Sumpf-Dotterblume	Clatha palustris
Knäuelblütige Glockenblume	Campanula glomerata
Wiesen-Glockenblume	Campanula patula
Pfirsichblättrige Glockenblume	Campanula persicifolia
Acker-Glockenblume	Campanula rapunculoides
Rapunzel-Glockenblume	Campanula rapunculus
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Nesselblättrige Glockenblume	Campanula trachelium
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis
Schlaffe Segge	Carex flacca
Hänge-Segge	Carex pendula
Gewöhnliche Golddistel	Carlina vulgaris
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea



Berg-Flockenblume	<i>Centaurea montana</i>
Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>
Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i>
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>
Hohlknolliger Lerchensporn	<i>Corydalis cava</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Kartäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>
Wilde Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Gemeiner Natterkopf	<i>Echium vulgare</i>
Wald-Weidenröschen	<i>Epilobium angustifolium</i>
Zottiges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>
Wasserdost	<i>Eupatorium cannabinum</i>
Zypressenblättrige Wolfsmilch	<i>Euphorbia cypriassias</i>
Moor-Geissbart	<i>Filipendula ulmaria</i>
Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>
Blutroter Storchschnabel	<i>Geranium sanguineum</i>
Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>
Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i>
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Dürrwurz-Alant	<i>Inula conyzae</i>
Gelbe Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
Feld-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
Wald-Witwenblume	<i>Knautia dipsacifolia</i>
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>
Gemeines Leinkraut	<i>Linaria vulgaris</i>
Feld-Hainsimse	<i>Luzula campestris</i>
Gemeiner Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>
Blut-Weiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Sigmarswurz	<i>Malva alcea</i>
Bisam-Malve	<i>Malva moschata</i>
Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>
Nickendes Perlgras	<i>Melica nutans</i>
Weisser Honigklee	<i>Melilotus albus</i>
Echter Honigklee	<i>Melilotus officinalis</i>
Wasser-Minze	<i>Mentha aquatica</i>
Acker-Minze	<i>Mentha arvensis</i>
Ross-Minze	<i>Mentha longifolia</i>
Sumpf-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis scorpioides</i>
Kriechende Hauhechel	<i>Ononis repens</i>
Dornige Hauhechel	<i>Ononis spinosa</i>
Echter Dost	<i>Origanum vulgare</i>
Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>
Schlangen-Knöterich	<i>Polygonum bistorta</i>
Frühlings-Fingerkraut	<i>Potentilla verna</i>
Wald-Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i>



Frühlings-Schlüsselblume	Primula veris
Gelbe Reseda	Reseda lutea
Klebrige Salbei	Salvia glutinosa
Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
Echtes Seifenkraut	Saponaria officinalis
Tauben-Skabiose	Scabiosa columbaria
Bunte Kronwicke	Securigera varia
Weisser Mauerpfeffer	Sedum album
Felsen-Mauerpfeffer	Sedum rupestre
Riesen-Fettkraut	Sedum telephium
Rote Waldnelke	Silene dioica
Kuckucks-Lichtnelke	Silene flos-cuculi
Nickendes Leimkraut	Silene nutans
Klatschnelke	Silene vulgaris
Echte Betonie	Stachys officinalis
Aufrechter Ziest	Stachys recta
Echte Wallwurz	Symphytum officinale
Rainfarn	Tanacetum vulgare
Edel-Gamander	Teucrium chamaedrys
Akeleiblättrige Wiesenraute	Thalictrum aquilegifolium
Arznei-Feld-Thymian	Thymus pulegioides
Grosser Bocksbart	Tragopogon dubius
Grosse Brennnessel	Urtica dioica
Arznei-Baldrian	Valeriana officinalis
Grossblütige Königskerze	Verbascum densiflorum
Lampen-Königskerze	Verbascum lychnitis
Dunkle Königskerze	Verbascum nigrum
Wohlrichendes Veilchen	Viola odorata

Pflanzenfinder RegioFlora

Pflanzen, die im östlichen Mittelland einheimisch sind, sind zulässig.

<https://www.regioflora.ch/de/siedlungsraum/pflanzenfinder>

Saatgutmischungen, einheimisch und regional

Saatgutmischungen müssen einheimische, standorttypische Arten enthalten und beinhalten nach Möglichkeit regionale Genotypen.

Anhang 3: Steinlinsen und Steinhaufen

Beitragsberechtigt sind Steinhaufen und Steinlinsen, welche gemäss Praxismerkblatt von infofauna / karch angelegt werden. Die Praxismerkblätter werden auf der Homepage der Gemeinde Tägerwilen zur Verfügung gestellt.

Anhang 4: Ruderalflächen

Beitragsberechtigt sind Ruderalflächen, welche gemäss Vorgaben von biodivers.ch angelegt werden:

https://biodivers.ch/de/index.php/Ruderalfl%C3%A4chen#Anlage_2